

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 76/2017



Veröffentlicht am: 05.10.2017

Satzungsänderung für die Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin in der Fassung vom 2.7.2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät und der Bestätigung des Senats die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

Artikel I

1. Paragraph 1 (2) wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Der Studiengang Medizin wird durch eine Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in **zwei** Abschnitten nach den Vorschriften der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. Zuständig ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.

Neu:

(2) Der Studiengang Medizin wird durch eine Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in **drei** Abschnitten nach den Vorschriften der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. Zuständig ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.

2. Paragraphen 2 (2-4) werden wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die ärztliche Ausbildung umfasst bis **zum Zweiten bzw. Dritten (ab 2014)** Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

1.ein Studium der Medizin von 6 Jahren, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr, PJ) von 48 Wochen umfasst,

2.eine Ausbildung in Erster Hilfe,

3.einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten,

4.eine Famulatur von 4 Monaten.

(3) Während des Studiums sind die in Anlage 1 der ÄAppO genannten Lehrveranstaltungen und ein Wahlfach nach § 2 Abs. 8 ÄAppO, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die in § 27 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das PJ sowie der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (**ab 2014**) zu absolvieren.

(4) Die Ausbildung in Erster Hilfe und der Krankenpflagedienst sind vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen

Prüfung abzuleisten. In der Zeit zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des PJ ist eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die drei genannten Tätigkeiten sind Teil der ärztlichen Ausbildung. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄAppO.

Neu:

(2) Die ärztliche Ausbildung umfasst **bis zum Dritten** Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

1.ein Studium der Medizin von 6 Jahren, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr, PJ) von 48 Wochen umfasst,

2.eine Ausbildung in Erster Hilfe,

3.einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten,

4.eine Famulatur von 4 Monaten.

(3) Während des Studiums sind die in Anlage 1 der ÄAppO genannten Lehrveranstaltungen und ein Wahlfach nach § 2 Abs. 8 ÄAppO, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die in § 27 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das PJ sowie der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren.

(4) Die Ausbildung in Erster Hilfe und der Krankenpflagedienst sind vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. In der Zeit zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und **dem Zweiten Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung ist eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die drei genannten Tätigkeiten sind Teil der ärztlichen Ausbildung. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄAppO.

3. Paragraph 11 (2) wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Der erste Teil des zweiten Studienabschnitts zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres dauert 2 Jahre und 10 Monate und umfasst die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO einschließlich ihrer Leistungsnachweise sowie die Famulatur. Der zweite Teil des zweiten Studienabschnitts umfasst das Praktische Jahr (PJ; §§ 3 und 4 ÄAppO). Die Studierenden können das PJ erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und die Famulatur abgeleistet haben. Der zweite Studienabschnitt wird durch den Zweiten und Dritten (2014) Teil der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

Neu:

(2) Der erste Teil des zweiten Studienabschnitts zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dauert 2 Jahre und 10 Monate und umfasst die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO einschließlich ihrer Leistungsnachweise sowie die Famulatur. Der zweite Teil des zweiten Studienabschnitts umfasst das Praktische Jahr (PJ; §§ 3 und 4 ÄAppO). Die Studierenden können das PJ erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und die Famulatur abgeleistet haben und den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich bestanden haben. Der zweite Studienabschnitt wird durch den Dritten Teil der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

4. Paragraph 11 (3), Punkt d wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Für die Zulassung zum Praktischen sind die Studierenden verpflichtet, im zweiten Studienabschnitt folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

d) weitere Lehrveranstaltungen:

1. Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen Untersuchung (Klopfkurs)
2. POL Onkologie/ Schmerz (POL)
3. Pathobiochemie und POL Pathomechanismen
4. Pathophysiologie

Neu:

(3) Für die Zulassung zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, im zweiten Studienabschnitt folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

d) weitere Lehrveranstaltungen:

1. Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen Untersuchung (Klopfkurs)
2. POL Klinische Medizin
3. Pathobiochemie und POL Pathomechanismen
4. Pathophysiologie

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.09.2017 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.09.2017.

Magdeburg, den 29.09.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg